



**Für weiterführende Schulen der Sekundarstufe I
Informationen zur Förderung neu zugewanderter Schüler*innen
Stand August 2023**

Inhalt

0. Einleitende Hinweise	2
1. Grundlagen.....	3
1.1 Erlass vom 15.10.2018 des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW zur Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler	3
1.2 Erlass vom 17.12.2019 des MSB NRW zur Verwendung von Integrationsstellen	5
1.3 Rahmenkonzept des MSB NRW zur Beschulung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen, Version 2.0 (Juli 2022)	6
2. Informationen zur Beschulung neu zugewanderter Kinder ohne Deutschkenntnisse.....	7
2.1 Deutschförderung in den weiterführenden Schulen.....	7
2.1.1 Zeugnisse / Lernstandsberichte	7
2.1.2 DaZ-Literatur.....	8
2.1.3 Lernmittel für den Unterricht <i>Deutsch als Zielsprache</i> / DaZ-Fördermittel (§ 6 Sonderfälle).....	8
2.1.4 Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) und Sprachfeststellungsprüfung	8
2.1.5 Alphabetisierung.....	9
2.1.6 Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf	10
2.2 Übergänge und Schulwechsel	11
2.2.1 Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule.....	11
2.2.2 Übergang in die Regelklasse / zu einer anderen Schulform	13
2.2.3 Übergang von der weiterführenden Schule zum Berufskolleg (Sek II)	13
3. Unterstützungsangebote des Kommunalen Integrationszentrums Stadt Aachen.....	13
3.1 Beratung durch das Team Schulische Bildung, Netzwerktreffen, Qualifizierungen	13
3.2 Laiensprachmittlungspool (LSP)	15
3.3 Kommunales Integrationsmanagement (KIM).....	15
4. Sonstiges: Hinweis zu Klassenfahrten mit neu zugewanderten Schüler*innen	16
5. Ansprechpartner*innen.....	17

0. Einleitende Hinweise

Sehr geehrte Schulleiter*innen,

auch in diesen mehrfach herausfordernden Zeiten stellen Sie sich mit Ihren Kolleg*innen erfolgreich der Aufgabe, unsere Schüler*innen gut zu beschulen.

Insbesondere durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine suchen viele geflüchtete Familien Schutz bei uns in der Stadt Aachen. Deren Kinder werden an den Schulen gut aufgenommen. Für dieses hohe Engagement und die großartigen Leistungen in den Schulen danken wir Ihnen und den zahlreichen Akteur*innen.

Mit dem im Juli 2022 überarbeiteten *Rahmenkonzept zur Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen* unterstützt das Land Ihre Arbeit. Das Rahmenkonzept wurde unter besonderer Berücksichtigung des Krieges in der Ukraine und seinen Folgen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes (MSB) Nordrhein-Westfalen erstellt und ist zu finden unter:

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/2_0_rahmenkonzept-beschulung-neuzuwanderung_juli_2022.pdf

Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder werden als sogenannte Seiteneinsteiger*innen an Aachener Schulen aufgenommen und dort erfolgreich integrativ beschult.

Als Seiteneinsteiger*innen bezeichnet man Schüler*innen, die sich im 1.-2. Schulbesuchsjahr in Deutschland befinden (Erstförderung / Handlungsfeld A) oder im 3.-5. Schulbesuchsjahr (Anschlussförderung / Handlungsfeld B). Die Kinder in der Erstförderung haben Anspruch auf eine intensive sprachliche Unterstützung in Deutschfördergruppen in geeigneter schulischer Organisation.

Am Ende der Erstförderung erfolgt die Zuordnung zum Bildungsgang durch Beschluss der Klassenkonferenz.

Im Folgenden haben die Pädagogische Mitarbeiterin Angela Mariaux vom Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen und die Fachberaterin für den kommunalen Integrationsprozess Silvia Stefens die Erlasslage sowie wichtige Informationen zum Thema der Sprachförderung, zu Übergängen / Schulwechseln und zu Unterstützungsangeboten des Kommunalen Integrationszentrums Stadt Aachen zusammengestellt. Beiden Kolleginnen danken wir für diese hilfreiche Orientierung und Unterstützung für die Schulen.

Sabine Baranowski
Schulaufsichtsbeamtin
Generale Integration durch Bildung

Sevim Doğan
Leiterin Kommunales Integrationszentrum Aachen

1. Grundlagen

1.1 Erlass vom 15.10.2018 des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW zur *Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler*

https://www.schulministerium.nrw.de/Schulsystem/Integration/Integration-u_-Deutschfoerderung-neu-zugewanderter-SuS.pdf

Zu BASS 13-63 Nr. 3

Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 15.10.2018 - 322-6.08.03.10-130084

1 Begriffsbestimmung

Neu zugewandert im Sinne dieses Erlasses sind Schülerinnen und Schüler,

- die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder
- die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.

2 Grundlagen und Ziele

2.1 Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.

2.2 Das Erlernen der deutschen Sprache ist für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler grundlegende Voraussetzung, damit sie sich möglichst bald und möglichst umfassend am Unterricht beteiligen können.

2.3 Die dauerhafte Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer und - soweit möglich - der außerunterrichtlichen Angebote. Dabei wird die Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler didaktisch einbezogen.

2.4 Gegenstand des Unterrichts auch für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sind Grundlagen der Orientierung im Alltagsleben in Deutschland und die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 Schulgesetz NRW (SchulG, BASS 1-1). Darüber hinaus müssen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler am Schulleben teilnehmen und zur Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen der Schule eingeladen und ermutigt werden.

2.5 Eine besondere Bedeutung kommt den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Schule, von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule sowie von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu, damit Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsbiographie möglichst bruchlos und erfolgreich fortsetzen können.

2.6 Die Schule bezieht die Eltern ein. Angestrebt werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus.

3 Organisationsformen der Deutschförderung an allgemeinbildenden Schulen

3.1 Grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Teilnahme am Regelunterricht sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Daher liegt der Schwerpunkt des Unterrichts bei der Vermittlung der deutschen Sprache.

3.2 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden nach ihrer Aufnahme an einer Schule entweder in innerer Differenzierung, in teilweise oder in vollständig äußerer Differenzierung (siehe Nummer 3.5) beschult.

Damit ist noch keine Zuordnung zu einem Bildungsgang der besuchten Schulform verbunden (siehe Nummer 4).

3.3 Die Organisationsform der Differenzierung orientiert sich am Konzept der Schule und an den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten insgesamt Unterricht im Umfang des allgemeinen Zeitrahmens der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Nach Entscheidung der Schule kann bei Bedarf jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

3.4 Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers auch schul- und schulformübergreifende Lerngruppen zur Deutschförderung einrichten.

3.5 Vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler Deutschförderung an der von ihnen besuchten Schule in einer der drei folgenden Organisationsformen:

3.5.1 Bei einer Beschulung in vollständig äußerer Differenzierung besuchen die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ausschließlich externe Klassen, d.h. eigene Lerngruppen. Über die Bezeichnung dieser Lerngruppen entscheidet die Schule (z.B. Vorbereitungs-klasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse).

3.5.2 Werden neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in teilweise äußerer Differenzierung beschult, erhalten sie Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe und besuchen in der übrigen Zeit den Unterricht einer Regelklasse. Die Teilnahme an der Deutschförderung soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

3.5.3 Eine Beschulung in innerer Differenzierung ist die vollständige Teilnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer Regelklasse. Sie erhalten Deutschförderung im Rahmen ihrer Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht der Regelklasse und darüber hinaus nach Bedarf zusätzliche Deutschförderung.

3.6 Über den jeweiligen Umfang der Deutschförderung entscheidet die Schule. Bei teilweiser und vollständiger äußerer Differenzierung umfasst die Deutschförderung mindestens zehn bis zwölf Wochenstunden. Sie erhalten im Übrigen Unterricht im Rahmen des Gesamtumfangs der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel.

3.7 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers, unter entsprechender Anwendung der „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“¹ und auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts der Schule genehmigen, dass der Unterricht für ausschließlich neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler befristet außerhalb des Stammschulgeländes erteilt wird, wenn dies aufgrund erkennbarer räumlicher Engpässe des Schulträgers zwingend notwendig ist. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die neu an der Schule aufgenommen wurden, können nur innerhalb eines Jahres nach Beginn des jeweiligen Genehmigungszeitraumes außerhalb des Stammschulgebäudes untergebracht werden.

3.7.1 In dem pädagogischen Konzept ist insbesondere darzulegen, wie regelmäßige Begegnungen mit den anderen Schülerinnen und Schülern des Hauptstandortes zur Förderung der Integration stattfinden.

3.7.2 Der Schulträger hat bei Antragstellung darzulegen, wie räumliche Engpässe im Rahmen einer schlüssigen Schulentwicklungsplanung zeitnah beseitigt werden.

3.7.3 Die Genehmigung darf bis höchstens 31. Juli des übernächsten Kalenderjahres erteilt werden.

4 Zuordnung zu einem Bildungsgang an allgemeinbildenden Schulen

4.1 Die Zuordnung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler zu einem Bildungsgang kann in einem gestuften Verfahren erfolgen:

4.1.1 Die Aufnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler an eine Schule erfolgt gemäß § 46 SchulG. Sie sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule, jedoch noch keinem Bildungsgang zugeordnet. Der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

4.1.2 Sobald neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, werden sie unter Berücksichtigung des individuellen Lernstands, der individuellen Lernentwicklung sowie der zu erwartenden Leistungsfähigkeit einer Jahrgangsstufe des für sie passenden Bildungsgangs einer Schulform zugeordnet. Dies soll eine möglichst endgültige Bildungsgangentscheidung sein, um belastende Wechsel der Schule, der Schulform oder des Bildungsgangs zu vermeiden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen (Nummern 3.5.2 und 3.5.3) oder sie ergeht gemeinschaftlich durch die Lehrkräfte, die die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler unterrichten sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal (Nummer 3.5.1). Auch eine unterjährige Zuordnung ist möglich.

4.1.3 Zum Ende des folgenden Schulhalbjahres überprüft die Klassenkonferenz die Entscheidung und legt unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der erfolgten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers fest, ob die bisherige Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden muss. Vor einem erforderlichen Schulwechsel am Ende der Klasse 9 überprüft die Klassenkonferenz, ob ein erster Abschluss nach § 40 Absatz 4 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.) vergeben werden kann.

4.2 Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte.

4.3 Wird im Falle der Zuordnung zu einem Bildungsgang einer Schulform die Bildung von Mehrklassen erforderlich, gelten für die Einrichtung solcher Klassen die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Die Bildung einer Mehrklasse mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist unzulässig. [...]

6 Prüfungen und Zeugnisse

6.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform, sofern sie in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind, Lernstandsberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.

6.2 Soll am Ende des Schuljahres eine Zuordnung zu einem Bildungsgang (Nummer 4.1.2) erfolgen und ist hiermit ein Wechsel von der Grundschule in eine Schulform der Sekundarstufe I verbunden, ist mit dem Lernstandsbericht eine Empfehlung über eine Schulform zu erstellen, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint.

6.3 Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und - bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes (VV 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) - eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.

6.4 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies zulässt.

7 Mitwirkung der Kommunalen Integrationszentren

Die Kommunalen Integrationszentren beraten und unterstützen Schulaufsicht und Kommunen innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben (BASS 12-21 Nr. 18).

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 15.10.2018 in Kraft. Der Erlass „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ (BASS 13-63 Nr. 3) vom 28.06.2016 wird aufgehoben.

¹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Leitlinien-Personalmassnahmen.pdf>

1.2 Erlass vom 17.12.2019 des MSB NRW zur *Verwendung von Integrationsstellen*

<https://bass.schul-welt.de/pdf/12447.pdf?20190725084706>

Zu BASS 14-21 Nr. 4

Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen; Neufassung

RdErl. d. Ministerium für Schule und Bildung
v. 17.12.2019 - 323-3.03.05-148938

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Das Zusammentreffen von Menschen fordert einen wertschätzenden und sensiblen Umgang mit kultureller Differenz und Vielfalt. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Integration orientiert sich daher als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen und Potenzialen der Menschen in ihren verschiedenen Lebenslagen sowie an den Prinzipien der interkulturellen Öffnung, der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, der individuellen Förderung.

1.2 Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung und durchgängige Sprachbildung. Ziel durchgängiger Sprachbildung ist die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler durch eine sprach- und kultursensible Ausgestaltung des Unterrichts in allen Fächern. Durchgängige Sprachbildung unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Erstsprache und als Zweitsprache. Die Bereitstellung der Stellen soll dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken.

1.3 Integration geschieht vor Ort im Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure. Die Schulen arbeiten eng mit anderen Schulen mit ähnlichen Zielen sowie mit den kommunalen, regionalen und überregionalen Akteuren der Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit sowie aus Kultur und Sport zusammen. Sie werden von den Kommunalen Integrationszentren unterstützt.

1.4 Das für Schule zuständige Ministerium unterstützt die Schulen nach Maßgabe des Haushalts durch die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen für die Teilhabe und Integration durch Bildung (Integrationsstellen).

2 Verwendung der Integrationsstellen

2.1 Die Integrationsstellen sind für die folgenden Handlungsfelder vorgesehen:

- die Erstförderung in der deutschen Sprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ vom 15.10.2018 (BASS 13-63 Nr. 3) (Handlungsfeld A)
- die Förderung der deutschen Sprache für alle Schülerinnen und Schüler im Regelsystem, insbesondere im Bereich der Bildungssprache (Handlungsfeld B)
- die Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben durch die Initiierung und Verstetigung von interkulturellen Schulentwicklungsprozessen (Handlungsfeld C)
Sie sind für die Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus, zur interkulturellen Verständigung oder für verschiedene Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu verwenden.

2.2 Die Integrationsstellen sind für zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit zu verwenden, die in innerer sowie äußerer Differenzierung umgesetzt werden kann sowie für sonstige Vorhaben im Handlungsfeld C. Sie sollen eng mit dem Unterricht, Ganztagsangeboten und herkunftssprachlichem Unterricht verknüpft werden.

2.3 Die Stellen dürfen nicht für die Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Sie sind ausschließlich für die beschriebenen Handlungsfelder zu verwenden. Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.

2.4 Das für Schule zuständige Ministerium stellt nach Maßgabe des Haushalts weitere Stellen für Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung bereit (unter anderem Stellen für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren).

3 Verfahren

3.1 Integrationsstellen für Handlungsfeld A

3.1.1 Die Stellen können unter Verwendung der Anlage und bis zum 31.10. des Kalenderjahres durch die Schulen bei der jeweils zuständigen Schulaufsicht für den darauffolgenden Zuweisungszeitraum beantragt werden (erstmalig 31.10.2020).

3.1.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde meldet dem Ministerium bis zum 31.01. den Stellenbedarf auf Grundlage der eingegangenen und berücksichtigten Anträge für das folgende Schuljahr.

3.1.3 Das Ministerium entscheidet auf Grundlage bereiter Mittel und der Meldungen der oberen Schulaufsichtsbehörden über die konkrete Zuweisung der Integrationsstellen an die oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.1.4 Die vom Ministerium zugewiesenen Stellen werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bewirtschaftet. Sie stellt auch sicher, dass ausreichend Stellenanteile zur Verfügung stehen, damit flexibel auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden kann, die beispielsweise durch den Zuzug größerer Gruppen von Kindern und Jugendlichen ohne hinreichende Deutschkenntnisse im Sinne des oben genannten Erlasses (BASS 13-63 Nr. 3) entstehen.

3.2 Integrationsstellen für Handlungsfeld B

3.2.1 Die Stellen werden durch das Ministerium auf der Grundlage der Schülerzahlen und unter Berücksichtigung eines Sozialindex an die oberen Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

3.2.2 Ergibt sich aufgrund von Übergängen aus der Erstförderung in das Regelsystem ein erhöhter Bedarf an Stellen für das Handlungsfeld B und sollten die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach dem Übergang an der Schule verbleiben, kann die Schule in Ausnahmefällen und mit Einwilligung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die ihr zugeteilten Stellen für das Handlungsfeld A vorübergehend und gegebenenfalls anteilig auch für das Handlungsfeld B einsetzen. Voraussetzung ist ferner, dass der Bedarf nicht anders gedeckt werden kann

und die Schule die betroffenen Stellen für die Erstförderung zum Einsatzzeitpunkt nicht benötigt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann ihre Einwilligung widerrufen. Kommt es bei den Übergängen in das Regelsystem hingegen zu erforderlichen Schulwechsellern, stellt die zuständige Schulaufsichtsbehörde sicher, dass nicht mehr benötigte Stellen bzw. Stellenanteile für das Handlungsfeld A bedarfsorientiert an der neuen Schule für das Handlungsfeld B eingesetzt werden.

3.3 Integrationsstellen für Handlungsfeld C

3.3.1 Die Beantragung und Zuweisung der Stellen erfolgt nach dem in Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 beschriebenen Verfahren. Die Anträge können in einer Region auch von mehreren Schulen gemeinsam als Netzwerk gestellt werden.

3.3.2 Die zuständige Schulaufsichtsbehörde überprüft in eigener Zuständigkeit, ob das beantragte Vorhaben der Zielsetzung und Verwendung von Integrationsstellen entspricht und in welcher Höhe Stellenanteile für das Vorhaben benötigt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung sind gemäß Anlage auf den Anträgen zu dokumentieren.

3.3.3 Enthält ein Antrag nicht alle gemäß Anlage geforderten Angaben und kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde das Vorhaben infolgedessen nicht abschließend bewerten, fordert sie die betroffene Schule oder das betroffene Netzwerk innerhalb einer angemessenen von ihr gesetzten Frist zur Nachsteuerung auf. Kommt die Schule beziehungsweise das Netzwerk der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.

3.4 Zuweisung

Die Integrationsstellen werden für jeweils zwei Jahre zugewiesen, beginnend ab dem Schuljahr 2021/2022. Weitere Einzelheiten werden in dem Zuweisungserlass geregelt.

3.5 Reserven

Das für Schule zuständige Ministerium behält eine geringe Anzahl an Integrationsstellen ein, um sie zur Erfüllung von Vereinbarungen, die durch das Ministerium eingegangen wurden, unmittelbar und flexibel zuzuweisen.

4. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Landesebene

4.1 Die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten die Schulen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der oberen Schulaufsicht bei Antragstellung, Durchführung und Evaluation sowie beim Aufbau und der Weiterentwicklung von örtlichen Netzwerken. Sie berücksichtigen hierbei die schulfachlichen Zuständigkeiten der Schulaufsicht.

4.2 Die landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren unterstützt die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren durch einen landesweiten Beratungspool. In diesem Rahmen werden auch Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

4.3 Grundlage von Fortbildungsmaßnahmen ist die landesweite Maßnahme „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen“ (Nummer I Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG)“ vom 06.04.2014 - BASS 20-22 Nr. 8). Die jeweiligen Personen arbeiten mit den örtlichen Kompetenzteams zusammen.

4.4 Die obere Schulaufsicht fasst die nach Nummer 3.3.2 dokumentierten Ergebnisse der Überprüfung für eine Evaluation in Form eines Berichts zusammen. Nach Beendigung des Zuweisungszeitraumes übersendet sie den Bericht bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres an das für Schule zuständige Ministerium.

5 Ersatzschulen

Die Ersatzschulträger beantragen die Refinanzierung von Integrationsstellen bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Für genehmigte Ersatzschulen gelten Nummern 2 und 3 dieses Erlasses entsprechend. Im Übrigen gelten die Festlegungen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bewirtschaftungserlasses für Kapitel 05 490 - Haushalt der Ersatzschulen.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.06.2012 (BASS 14-21 Nr. 4) außer Kraft; die laufenden Vorhaben werden nach dem bisherigen Erlass zu Ende geführt.

1.3 Rahmenkonzept des MSB NRW zur Beschulung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen, Version 2.0 (Juli 2022)

Das Konzept bietet Orientierung und Hilfe bei der Beschulung zugewanderter Kinder und Jugendlicher. Dies betrifft „bestehende Strukturen, Rahmenbedingungen und Unterstützungssysteme“, welche für die Integration neu geschaffen wurden (vgl. Rahmenkonzept 2.0, Vorwort).

Sie finden das Rahmenkonzept hier online als PDF zum Herunterladen und Ausdrucken:

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/2_0_rahmenkonzept-beschulung-neuzuwanderung_juli_2022.pdf

2. Informationen zur Beschulung neu zugewanderter Kinder ohne Deutschkenntnisse

2.1 Deutschförderung in den weiterführenden Schulen

Laut Erlass haben die neu zugewanderten Schüler*innen einen Anspruch auf eine intensive Deutschförderung.

Unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher Vielfalt erhalten neu zugewanderte Schüler*innen vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang Deutschförderung an der von ihnen besuchten Schule in einer der drei folgenden Organisationsformen:

- in **vollständig äußerer Differenzierung**, d.h. eigenen Lerngruppen (z.B. Vorbereitungsklasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse)
- in **teilweise äußerer Differenzierung** (Deutschförderung in einer eigenen Deutschfördergruppe / DFG, in der übrigen Zeit Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse)
- in **innerer Differenzierung**

Details klärt der oben abgedruckte **Erlass zur „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ vom 15.10.2018**.

Die DaZ-Förderung (bisher Anschlussförderung / Handlungsfeld B) wird auf alle Schüler*innen ausgeweitet, die Unterstützung beim Erlernen der Bildungssprache Deutsch benötigen.

Bei Fragen zur Einrichtung einer Deutschfördergruppe sowie zu DaZ-Unterrichtsmaterialien können die Schulen sich an die Fachberaterinnen für den regionalen Integrationsprozess des Schulamtes StädteRegion Aachen, Andrea Leitner und Silvia Steffens wenden.

Kontakt:

Silvia Steffens: integrationsfachberatung@staedteregion-aachen.de

Andrea Leitner: andrea.leitner@mail.aachen.de

2.1.1 Zeugnisse / Lernstandsberichte

In der Zeit der Erstförderung sind die Schüler*innen noch keinem Bildungsgang zugeordnet und erhalten infolgedessen noch keine Zeugnisse, sondern vielmehr sogenannte Lernstandsberichte, auch wenn sie bereits teilweise am Regelunterricht teilnehmen. Diese Lernstandsberichte enthalten Angaben zur Deutschförderung und zu einer etwaigen Teilnahme am Regelunterricht sowie Beschreibungen der innerhalb des Unterrichts erbrachten Leistungen. Ist eine Benotung gemäß der allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe des Bildungsganges der jeweiligen Schulform bereits möglich, so erfolgt die konkrete Leistungsbewertung durch eine Note.

Die Berichte dienen der Darstellung des erreichten Lernstandes am Ende des Schul(halb-)jahres. Sie bilden nicht den Lernprozess bezüglich des Spracherwerbs der deutschen Sprache ab. Mit ihnen werden keine Bildungsabschlüsse vergeben.

Als unverbindliches Unterstützungsangebot zur Hilfestellung und Weiterentwicklung hat das Schulministerium einige fachliche Hinweise für zielorientierte und erlasskonforme Lernstandsberichte zusammengestellt. Auf den Seiten des MSB finden Sie einen Muster-Lernstandsbericht, der alle notwendigen Bausteine enthält und – ggf. ergänzt durch schulspezifische Modifikationen – verwendet werden kann: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Lernstandsberichte/index.html>

2.1.2 DaZ-Literatur

Aktuelle Literatur können Sie in der Stadtbibliothek Aachen sowie in den DaZ-Bibliotheken an folgenden Orten finden:

- **DaZ-Mediathek des Kommunalen Integrationszentrums Stadt Aachen:** Gerne können Sie hier Lehrbücher und Materialien für den DaZ-Unterricht nach Terminvereinbarung ansehen und ausleihen.
Kontakt:
J. Crasmöller (julia.crasmoeller@mail.aachen.de) / T. Romm (tanja.romm@mail.aachen.de)
- **Marienschule Alsdorf:** auf Anfrage über info@marienschule-alsdorf.de
- **Gymnasium Eschweiler:** montags bis donnerstags von 8:00 - 15:00 Uhr, freitags bis 13 Uhr auf Anfrage über bib.gymnasium@eschweiler.de (Frau Schoof)

2.1.3 Lernmittel für den Unterricht *Deutsch als Zielsprache* / DaZ-Fördermittel (§ 6 Sonderfälle)

Über DaZ-Fördermittel besteht die Möglichkeit, zeitgemäße Lehr- und Lernmaterialien anzuschaffen, mithilfe derer die Spracharbeit mit Seiteneinsteiger*innen erleichtert wird. DaZ-Fördermittel können schriftlich unter Nennung der Anzahl der zu fördernden Kinder einmal nach Schuljahresbeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend, Schule (FB 45/400-010) beantragt werden.

Ansprechpartner ist:

Herr Chaaban: Daniel.Chaaban@mail.aachen.de

Die Sätze für die DaZ-Fördermittel sind seit Sommer 2021 auf **57€ pro Kind** erhöht.

Vgl. [BASS 16-01 Nr. 1](#) (Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) vom 12.04.2005, § 6 Sonderfälle (Stand 27.06.2023))

2.1.4 Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) und Sprachfeststellungsprüfung

Kinder und Jugendliche aus Familien mit internationaler Familiengeschichte können in den Klassen 1 bis 10 Unterricht in ihrer jeweiligen Herkunftssprache erhalten. Dieser wird in der Regel im Rahmen von 3 - 5 Wochenstunden gegeben und findet nach Besuch des Regelunterrichts statt. Die Teilnahme am HSU ist freiwillig, jedoch verpflichtend nach Anmeldung.

Die hier erbrachten Leistungen werden bewertet und kommen ins Zeugnis, wobei zum Abschluss der Sekundarstufe I alle teilnehmenden Schüler*innen entsprechend ihres Bildungsganges eine Sprachprüfung ablegen.

Dabei kann eine mangelhafte Leistung in einer anderen Fremdsprache ausgeglichen werden (APO S-I, §5). Dies gilt bei der Vergabe folgender Abschlüsse:

- Erster Schulabschluss (ehem. Hauptschulabschluss Klasse 9)
- Erweiterter Erster Schulabschluss (Hauptschulabschluss nach Klasse 10)
- Mittlerer Schulabschluss

Im Falle einer Teilnahme am HSU findet keine Sprachfeststellungsprüfung statt.

Weiteres regelt die BASS: <https://bass.schul-welt.de/16253.htm>

Sprachfeststellungsprüfung

Schüler*innen können die Amtssprache ihres Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache (z.B. Englisch) anerkennen lassen. Dafür muss eine sogenannte Sprachfeststellungsprüfung abgelegt werden, die in der Regel im März stattfindet. Anmelden müssen sich Schüler*innen dafür Mitte Oktober, und zwar in dem Schuljahr, in dem die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Die Sekundarstufe I in Deutschland wurde nicht von Beginn an besucht,
2. Der*die Schüler*in konnte nicht in das Sprachangebot der Schule eingegliedert werden,
3. die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle der Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden,
4. bisher wurde keine Sprachprüfung auf gleichem Niveau bestanden.

Näheres regelt die BASS: <https://bass.schul-welt.de/257.htm>

Anträge etc. für das Schuljahr 2023/24:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/pruefungen/sprachfeststellungs-pruefung>

Weitere **Infos** finden Sie auf der Seite des Schulamtes:

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamts-a-41/informationen-fuer-schueler/-innen-und-eltern/herkunftssprachlicher-unterricht>

Kontakt:

Andrea Leitner (Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess)

E-Mail: andrea.leitner@mail.aachen.de

2.1.5 Alphabetisierung

Es gibt Zugewanderte, die noch nicht im lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind.

Dabei unterscheidet man verschiedene Formen:

- 1. Primäre Analphabet*innen** haben noch nie lesen und schreiben gelernt und u.U. noch keine Schule besucht.
- 2. Funktionale Analphabet*innen** sind noch nicht in der Lage, aus einem einfachen Text Informationen sinnerfassend zu lesen und/oder befinden sich beim Schreiben auf einem vergleichbaren Kompetenzniveau.
- 3. Zweitschriftlernende** sind bereits alphabetisiert, aber in einer anderen Schrift als der lateinischen (z.B. im arabischen oder kyrillischen Schriftsystem).

Die Alphabetisierung im Rahmen einer Deutschfördergruppe in der Sekundarstufe I ist herausfordernd, deshalb gibt es an manchen Schulen sogenannte „Alpha“-Klassen, in denen die Lernenden zunächst alphabetisiert werden.

Zudem gibt es von Seiten der Kommunalen Integrationszentren Angebote für die Deutschförderung in den Ferien (FerienIntensivTraining/FIT in Deutsch).

2.1.6 Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

„Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte.“

Quelle:

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Integration-u_-Deutschfoerderung-neu-zugewanderter-SuS.pdf

2.1.7 Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess des Schulamtes der Städteregion Aachen

Bei Fragen bezüglich Deutschfördergruppen (DFG), Unterricht in sprachheterogenen Klassen, Alphabetisierung, DaZ-Materialien, Lernstandsformulierungen für Seiteneinsteiger*innen sowie andere Unterstützungsbedarfe wenden sich die Lehrkräfte an die Integrationsfachberatung.

Kontakt:

Andrea Leitner: andrea.leitner@mail.aachen.de

Silvia Steffens: integrationsfachberatung@staedteregion-aachen.de

Aufgabenfelder sind

- Unterstützung der Schulaufsicht (Generalist Integration durch Bildung)
- Beratungsgespräche mit Schulleitungen aller Schulformen über die Rahmenbedingungen bei der Einrichtung und Durchführung von DFG
- Beratungsgespräche mit Koordinator*innen zur pädagogischen Gestaltung der DFG
- anlassbezogene und Einzelfall-Beratungen
- Unterstützung der Schulen bei Antragsstellungen und Datenabfragen
- Unterstützung bei Schulformwechseln und Übergängen
- Konzeptionelle Erarbeitung und Unterstützung bei der Einrichtung der beiden DIKu5-Kurse in der Stadt und Städteregion Aachen
- Auf- und Ausbau von Netzwerken
- Kooperationen mit den Kommunalen Integrationszentren der Stadt und Städteregion
- Aufbau und Mitwirkung am „Netzwerk Integration“ in Zusammenarbeit mit den KIs
- Organisation von und Mitwirkung an Runden Tischen, Fachtagen, Netzwerktreffen
- Unterstützung bei der Organisation der Sprachfeststellungsprüfungen
- Unterstützung bei der Vermittlung von neu Zugewanderten an Schulen

2.2 Übergänge und Schulwechsel

Kommunale Integrationszentren und Schulämter sind zuständig für die Erstberatung und Vermittlung bzw. Zuweisung in die Erstbeschulung. Bei der Folgebeschulung im Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen sowie innerhalb der Sekundarstufen I/II sind die jeweiligen Schulleitungen zuständig.

2.2.1 Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule

Um die Bildungsbiographien der neu zugewanderten Schüler*innen möglichst fließend und erfolgreich zu gestalten, wird empfohlen, die im obigen Erlass aufgeführten Möglichkeiten mit dem größtmöglichen pädagogischen Nutzen auszuschöpfen.

Wird ein*e Schüler*in beispielsweise gegen Ende der 3. oder Anfang der 4. Klasse in eine Grundschule der Stadt Aachen vermittelt und in einer Deutschfördergruppe (DFG) unterrichtet, sind ein Lernstandsbericht sowie eine (vorläufige) Schulformempfehlung ausreichend. Die endgültige Zuordnung zu einem Bildungsgang erfolgt erst nach Ablauf von zwei Jahren.

Wichtig ist, dass das Kind in diesem Fall auch nach dem Wechsel auf die weiterführende Schule noch Anspruch auf die sogenannte Erstförderung hat.

Im Sinne gelingender Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus sollte hier eine Beratung der Erziehungsberechtigten zum weiteren Anspruch auf Erstförderung in der deutschen Sprache erfolgen.

Grundsätzlich gilt: Die abgebende Schule informiert die aufnehmende Schule über die bereits erfolgte Erstförderung bzw. über die verbleibende Dauer der Erstförderung.

Übersicht über die Deutschförderung an weiterführenden Schulen der Stadt Aachen:

Hauptschulen

- Städtische Gemeinschaftshauptschule Aretzstraße
(Dort gibt es u.a. seit dem SJ 2019/20 auch einen DIKu 5.)
- Städtische Gemeinschaftshauptschule Drimborn

Realschulen

- Städtische Alkuin-Realschule (ab Klasse 10)
- Städtische Hugo-Junkers-Realschule
- Städtische Luise-Hensel-Realschule

Gymnasien

- Städtisches Anne-Frank-Gymnasium
- Städtisches Couven-Gymnasium
- Städtisches Einhard-Gymnasium
- Städtisches Geschwister-Scholl-Gymnasium
- Städtisches Inda-Gymnasium
- Städtisches Kaiser-Karls-Gymnasium
- Bischöfliches Pius-Gymnasium
- Städtisches Rhein-Maas-Gymnasium
- Städtisches St.-Leonhard-Gymnasium
- St. Ursula-Gymnasium
- Viktoriaschule - Gymnasium der evangelischen Kirche im Rheinland

Gesamtschulen

- Städtische Gesamtschule Aachen-Brand
- Städtische Heinrich-Heine-Gesamtschule
- Städtische Maria-Montessori-Gesamtschule
- 4. Aachener Gesamtschule

Alle Schulen in NRW haben den Auftrag der Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen. Dabei können sie gemäß Erlasslage die Deutschförderung in verschiedenen Organisationsformen umsetzen: in innerer Differenzierung, in teilweise oder in vollständig äußerer Differenzierung.

Bei weiteren Fragen bezüglich der weiterführenden Schulen gibt die Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess Auskunft.

Kontakt:

Silvia Steffens: integrationsfachberatung@staedteregion-aachen.de

Andrea Leitner: andrea.leitner@mail.aachen.de

Deutsch-Intensiv-Kurs (DIKu 5)

Ist beim Wechsel auf die weiterführende Schule weiterhin eine intensive Deutschförderung erforderlich, besteht seit dem Schuljahr 2019/2020 auch die Möglichkeit zum Besuch eines **einjährigen Deutsch-Intensiv-Kurses (DIKu 5)**. Mit diesem Kurs werden die Kinder entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und (Bildungs-)Biografien gestärkt und der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule erleichtert. Die DIKu 5-Lerngruppe wurde am Standort der GHS Aretzstraße eingerichtet.

Folgende Erklärungen zum DIKu 5 finden sich in einem Informationsblatt, das den Grundschulen zum Anmeldezeitraum in jeweils aktualisierter Form zugesendet wird:

DIKu 5 = ein Kurs zur intensiven Sprachförderung für neu zugewanderte Schüler*innen, die im Verlauf des 4. Schuljahres in eine deutsche Grundschule eintreten und sich erst kurze Zeit in der Erstförderung befinden.

DIKu 5 = ein einjähriger Sprachturbo für neu zugewanderte Schüler*innen, für die keine ausreichende Einschätzung zum Zeitpunkt der Schulform- oder Übergangsempfehlungen möglich ist.

DIKu 5 = ein geschlossener Kurs für neu zugewanderte Schüler*innen, um diese in ihren individuellen Fähigkeiten und Bildungsbiografien zu stärken.

Mit dem Halbjahreszeugnis schreiben die Lehrkräfte des DIKu 5 eine Schulformempfehlung, mit der sich die Schüler*innen für die 5. Klasse an einer weiterführenden Schule anmelden. Diese findet sich nicht auf einem gesonderten Formular, sondern auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“.

Für den DIKu 5 liegen mittlerweile auch **mehrsprachige Informationszettel für Eltern** in den Sprachen Arabisch, Englisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch vor, die auf Anfrage zugeschickt werden können. Gerne unterstützt die Fachberatung auch bei Rückfragen oder Unklarheiten.

Kontakt DIKu 5:

Andrea Leitner (Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess: andrea.leitner@mail.aachen.de)

Dr. Mirjam Ropers (DFG-Koordinatorin Primarstufe): mirjam.ropers@mail.aachen.de

2.2.2 Übergang in die Regelklasse / zu einer anderen Schulform

Zugewanderte Seiteneinsteiger*innen haben Anspruch auf zwei Jahre intensive Deutschförderung in der Schule, die in der Regel auch in Anspruch genommen werden sollten. Während dieser Zeit wird der Lernstand überprüft, vor allem im Hinblick auf die weitere schulische Laufbahn. Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende dieser sogenannten Erstförderung (Handlungsfeld A), wann und wie ein (vollständiger) Wechsel in die Regelklasse vollzogen wird, oder ob ein Wechsel der Schulform nötig ist. **Kommt es zu einem Schulformwechsel, ist die abgebende Schule in der Pflicht, einen entsprechenden Schulplatz zu finden.**

Dabei ist es wichtig, dass die **Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten frühzeitig** über einen eventuell anstehenden Wechsel **informiert und beratend begleitet** werden.

2.2.3 Übergang von der weiterführenden Schule zum Berufskolleg (Sek II)

Gemäß der Anmeldetermine der Berufskollegs (BKs) müssen die Schüler*innen, die im laufenden Schuljahr 16 Jahre alt werden und zum nächsten Schuljahr wechseln sollen, rechtzeitig an ein passendes BK herangeführt werden. Dabei sind vorherige Information (z.B. Info-Abende, an denen sich BKs vorstellen), Gespräche mit dem*der Schüler*in und den Erziehungsberechtigten sowie eine Einzelfallbetrachtung und -betreuung notwendig.

Die abgebende Schule ist für die Beratung und Vermittlung der Schüler*innen an das BK zuständig. Dem gehen eine Beratung und Entscheidung der Klassenkonferenz voraus. Die abgebende Schule informiert i.d.R. das aufnehmende BK über stattgefundene berufsvorbereitende Maßnahmen, z.B. anhand eines den Anmeldeunterlagen beigelegten Begleitbogens (siehe Anlage 1).

Auch an den BKs gibt es Internationale Förderklassen (IFK), wobei sich nur im intensiven Austausch mit der abgebenden Schule ermitteln lässt, wie der Einstieg ins BK sinnvollerweise aussehen soll.

Eine Übersicht der Berufskollegs mit ihren jeweiligen Schwerpunkten findet sich hier:

https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_40/Dateien/Berufskollegs/Die_Berufskollegs_der_StaedteRegion_Aachen_Folder.pdf

3. Unterstützungsangebote des Kommunalen Integrationszentrums Stadt Aachen

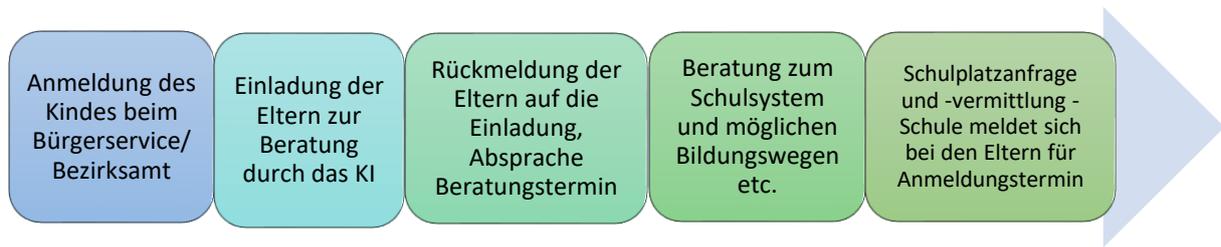
3.1 Beratung durch das Team Schulische Bildung, Netzwerktreffen, Qualifizierungen

Das Team *Integration durch Bildung - Schulische Bildung* des Kommunalen Integrationszentrums Stadt Aachen besteht aus abgeordneten Lehrkräften.

Diese beraten im Anschluss an die Wohnsitznahme und Anmeldung bei der Stadt Aachen neu zugewanderte schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten. Bei Bedarf unterstützt hierbei eine dolmetschende Person.

Bei dieser Erstberatung werden Kinder, Jugendliche und deren Eltern zum sogenannten Seiteneinstieg an der Schule, zu Bildungs- und Ausbildungswegen, Ganztagsangeboten, außerschulischen Angeboten und Übergängen informiert. Gemeinsam wird über eine passende Beschulung des seiteneinsteigenden Kindes / Jugendlichen beraten.

Bei der anschließenden **Schulplatzvermittlung** durch das Kommunale Integrationszentrum sind alle Schulstufen und Schulformen in der Stadt Aachen beteiligt. In der Regel erfolgt eine Vermittlung in die Schulen innerhalb von zwei Wochen.



Das Team Schulische Bildung berät und begleitet außerdem Leitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Aachener Schulen, u.a. zu den Themen:

- Deutsch als Zielsprache (DaZ)
- Wertschätzung von Mehrsprachigkeit
- durchgängige Sprachbildung
- interkulturelle Öffnung von Schulen / „Fit für Vielfalt“
- diversitätssensibles und vorurteilsbewusstes Lernen
- Demokratiebildung

Dies geschieht u.a. durch

- **mehrsprachige Informations- und Unterrichtsmaterialien,**
- **passgenaue Qualifizierungsveranstaltungen** (z.B. zu Deutsch als Zielsprache, Alphabetisierung, Elternarbeit etc.),
- **Infobriefe Schulische Bildung** für Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende zu (digitalen) Lehr-, Lern- und Unterstützungsangeboten für den Unterricht mit neu zugewanderten Schüler*innen,
- **Austauschformate, Runde Tische und Netzwerke** zu themenrelevanten Fragestellungen:
 - Netzwerk für die Deutschfördergruppen (DFG) in der Primarstufe: Netzwerktreffen 2 x pro Jahr
 - Netzwerke Sekundarstufen I und II (Berufskollegs): Netzwerktreffen 2 x pro Jahr
 - *Netzwerk Vielfalt* in Kooperation mit dem Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen: Thematisch orientierte Netzwerktreffen 4 x pro Jahr, unter anderem zu folgenden Themen:
 - „Rassismuserfahrungen von Lehrkräften im Schulalltag“
 - „Inklusiver pädagogischer Umgang mit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt in der Schule“
 - „Unterstützende Institutionen für eine Schule der Vielfalt“
 - „Rassismuskritische und diskriminierungssensible Arbeit in der Schule“
 - „Demokratiebildung in der Schule“ etc.
- **„Fit für Vielfalt“-Seminare** für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in den Aachener Schulen, um einen diversitätssensiblen und vorurteilsbewussten Umgang mit den Schüler*innen zu ermöglichen.
- **Informationen zum Übergang Schule – Beruf**, z.B. über die Informationsbroschüre „Dein Start in die Ausbildung“ mit zahlreichen Informationen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten zum Ausbildungszugang ab dem Hauptschulabschluss Klasse 9.

3.2 Laiensprachmittlungspool (LSP)

Seit April 2023 steht der **ehrenamtliche** Laiensprachmittlungspool (LSP) des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen zum Dolmetschen zur Verfügung.

Für Termine können Sie sich per E-Mail wenden an: helfen@mail.aachen.de.

Bitte beachten Sie, dass LSP-Anfragen Ihrerseits aus Kapazitätsgründen frühzeitig, d.h. mindestens eine Woche im Voraus, gestellt werden.

Ihre Anfrage sollte bitte bereits folgende wichtige Informationen beinhalten:

- Betreffzeile: Sprache, Datum, Uhrzeit, Anlass
- In der E-Mail:
 - Einsatztag (Datum und Uhrzeit)
 - Einsatzort (Institution inkl. der genauen Anschrift)
 - Anlass / Grund (z.B. Beratungsgespräch, Elterngespräch, Elternsprechtag, etc.)
 - Sprache
 - Kontakt (Handy) des*der Klient*in
 - Kontakt der Ansprechperson (anfragende Institution / Person)

Kontakt:

Sabrina D'Hooge

Tel.: 0241 432-56013

E-Mail: helfen@mail.aachen.de

3.3 Kommunales Integrationsmanagement (KIM)

Das Landesministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) ist Initiator des neuen Programms *Kommunales Integrationsmanagement* (KIM) im Land NRW, das neben *Integration durch Bildung* und *Integration im Querschnitt* als dritte Säule die Integrationsarbeit des Kommunalen Integrationszentrums ergänzt. **Weitere Infos:** https://www.aachen.de/de/stadt_buerger/gesellschaft_sozi-ales/integration/integrationszentrum/index.html

Um für Menschen mit Einwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung, die in der Stadt Aachen wohnen, die Dienstleistungen zum Integrationsprozess reibungslos zu gestalten, bieten operative Case Manager*innen direkte Beratungen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte an, unter anderem zu folgenden Themen:

- Ausbildung und Arbeit
- Bildung und Sprache
- Gesundheit
- Wohnen und Aufenthalt
- Soziale Integration

Der [Flyer zu KIM](#) liegt auch in verschiedenen Sprachen vor, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

Kontakt:

Tel.: 0241 432-56640

E-Mail: integration_kim@mail.aachen.de

4. Sonstiges: Hinweis zu Klassenfahrten mit neu zugewanderten Schüler*innen

Wenn eine Klassen-/Kursfahrt innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten ansteht, kann die Ausstellung einer **Schüler*innen-Reisendenliste** notwendig sein. Vor allem Schüler*innen ohne eigenen Pass (z.B. Inhaber*innen einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung) benötigen zum Grenzübertritt ein amtliches Dokument.

Diese Liste sollte frühzeitig beantragt werden (4-6 Wochen vor der Fahrt). Die Unterlagen können schon vorab per E-Mail oder Fax an die Infostelle des Ausländeramtes gesendet werden, damit die erforderliche Prüfung bereits vorgenommen und bei evtl. auftretenden Problemen Rücksprache mit der Schule genommen werden kann.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Terminvereinbarung gibt es hier:

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-detail/dienstleistung/15005/show>

Benötigte Unterlagen

- Schreiben der Schule über Reiseziel
- Reisezeitraum
- begleitende Lehrkräfte
- Auflistung aller teilnehmenden ausländischen Schüler*innen
- 1x biometrisches Passbild aller Schüler*innen ohne eigenen Pass (Kinder, die im Pass der Eltern eingetragen sind, müssen diesen Pass mitnehmen. Bei Ablauf der Gültigkeit des Nationalpasses müssen sich die Eltern bitte an die zuständige Auslandsvertretung Ihres Heimatstaates wenden.)

Kontakt: auslaenderamt@staedteregion-aachen.de

5. Ansprechpartner*innen

Schulamt der Städteregion Aachen

Generale Integration durch Bildung
Schulaufsichtsbeamtin Sabine Baranowski
sabine.baranowski@staedteregion-aachen.de

Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess des Schulamtes der Städteregion AC

Andrea Leitner: andrea.leitner@mail.aachen.de
Silvia Steffens: integrationsfachberatung@staedteregion-aachen.de

DFG-Koordination in der Primarstufe

Dr. Mirjam Ropers: mirjam.ropers@mail.aachen.de

Kommunales Integrationszentrum der Stadt Aachen

Bereich Integration durch Bildung - Schulische Bildung:
Julia Crasmöller (Ansprechpartnerin Sek I, Mediathek): julia.crasmoeller@mail.aachen.de
Angela Mariaux (Ansprechpartnerin Sprachbildung, OGS): angela.mariaux@mail.aachen.de
Tanja Romm (Ansprechpartnerin BK, Mediathek): tanja.romm@mail.aachen.de
Andrea Zyzik (Ansprechpartnerin GS): andrea.zyzik@mail.aachen.de

Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen

schulpsychologie@mail.aachen.de
Unterstützung der Integration durch Bildung von neu Zugewanderten:
Lea Kleinsorge: lea.kleinsorge@mail.aachen.de

Schulsozialarbeit für Integration

Gaby Kulbe (zuständig für die Schulen im Schulverband Ost)
gaby.kulbe@mail.aachen.de
Dagmar Riecke (zuständig für weiterführende Schulen in Burtscheid)
dagmar.riecke@mail.aachen.de

Inklusionsfachberatung

Ansprechpartner für alle Schulen der Sekundarstufe I und II in der Stadt Aachen finden Sie hier:
<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/ansprechpartner/-innen/ansprechpartner/-innen-inklusion>

Koordination Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) für die Städteregion Aachen

Brigitte Zilligen
zilligen@kuges.de

Anlage 1 Begleitbogen zur Anmeldung ans BK

Begleitbogen zur Anmeldung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte ohne Schulabschluss aus der Erstförderung in der Sekundarstufe I am Berufskolleg						
Name:			Vorname(n):			
Straße, Hausnummer						
Postleitzahl, Stadt						
Geburtsdatum:		Geburtsort/Staat:				
Erziehungsberechtigte oder Sorgeberechtigte:						
Telefonnummer:						
Zurzeit besuchte Schule und Klasse/Jahrgangsstufe						
Anzahl der besuchten Schuljahre im Herkunftsland oder einem anderen Land außerhalb Deutschlands:					Jahre	
Anerkannte Schulabschlüsse aus dem Herkunftsland (ggf. Folgeblatt)		1.				
		2.				
Schulbesuch in Deutschland:						
von:		bis:		Name der Schule(n):		
Schulische Sprachförderung						
von:		bis:		Name der Schule(n):		
Lernstand in der deutschen Sprache	Monologisches Sprechen	Dialogisches Sprechen	Hören/Sehen	Schreiben	Lesen	
Niveaustufe nach GER						
In folgenden Bereichen wurden Maßnahmen zur Berufswahlorientierung absolviert (Bitte maximal 2 Bereiche angeben):						
Agrarwesen (Landwirtschaft, Garten-/Landwirtschaftsbau)	Ernährung/ Versorgung	Gestaltung (Farbe, Medien)	Gesundheit/ Erziehung/ Soziales, Körperpflege	Technik (Metall, Elektrotechnik/Elektronik)	Technik (Bau, Holz)	Wirtschaft und Verwaltung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berufsfeldwunsch am Berufskolleg (Bitte maximal 2 Bereiche angeben):						
Agrarwesen (Landwirtschaft, Garten-/Landwirtschaftsbau)	Ernährung/ Versorgung	Gestaltung (Farbe, Medien)	Gesundheit/ Erziehung/ Soziales, Körperpflege	Technik (Metall, Elektrotechnik/Elektronik)	Technik (Bau, Holz)	Wirtschaft und Verwaltung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Impressum

Eine gemeinsame Veröffentlichung des

Schulamtes für die Städteregion Aachen
Schulaufsichtsbeamtin Sabine Baranowski
Zollernstraße 16
52070 Aachen

sabine.baranowski@staedteregion-aachen.de

Kommunales Integrationszentrum Stadt Aachen
Leiterin Sevim Doğan
Nadelfabrik, Reichsweg 30
52068 Aachen

sevim.dogan@mail.aachen.de

Redaktionelle Arbeit / Gestaltung:

Mirjam Ropers / Silvia Steffens

Angela Mariaux

Stand August 2023